

# Landgericht Hamburg

Az.: 315 O 76/13

Verkündet am 07.03.2014



\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Enderlein, den Richter am Landgericht Dr. Söchtig und die Richterin am Landgericht Dr. Franke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2014 für Recht:

- I. Der Beklagte wird verurteilt,
  1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, in internetbasierten Publikationen die Behauptung zu veröffentlichen:

**K M GmbH lässt über .r]  
Rechtsanwälte R K A GbR die  
illegale Verbreitung des Computerspiels  
Batman: Arkham Asylum abmahnen**

Verfasst 15.08.2012 von T S  
Kategorien: Abmahnung, Filesharing, Unterlassungserklärung, Urheberrecht  
Schlagworte: .1 Rechtsanwältig, Abmahner, Abmahnung, Batman: Arkham Asylum, Filesharing, K,  
M GmbH, R K A GbR, Tauschbörse, Unterlassungserklärung, Urheberrecht

Die .1 Rechtsanwältig R K A GbR versendet im Auftrag der K M GmbH  
Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen infolge der unerlaubten Verbreitung geschützter  
Computerspiele in sogenannten „Online-Tauschbörsen“.

Gegenstand ausgesprochener Abmahnungen ist derzeit u. a. das PC-Spiel **Batman: Arkham Asylum**.

wie dies unter dem vorstehend wiedergegebenen Link [http://www.  
.de/](http://www.de/) per Stand 28. Februar 2013 geschehen ist.

2. an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 755,80 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. März 2013 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
  - III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung nach folgender Maßgabe:
    - wegen Ziffer I. 1. gegen Sicherheitsleistung von EUR 10.000,00
    - im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten aus Wettbewerbsrecht die Unterlassung einer im Internet veröffentlichten Behauptung sowie die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin ist Distributorin beim Vertrieb von Computerspielen. In diesem Zusammenhang lässt die Klägerin auch illegale Uploads der für sie lizenzierten Computerspiele im Internet anwaltlich verfolgen. Mit der Durchsetzung der urheberrechtlichen Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche beauftragt sie regelmäßig die Kanzlei ihres Prozessbevollmächtigten. Gegenstand der Rechtsverfolgung durch die Klägerin war in der Vergangenheit unstreitig auch die unberechtigte Verbreitung des Spiels „Batman: Arkham Asylum“. Streitig zwischen den Parteien ist allein, wann die letzte Abmahnung in Bezug auf dieses Spiel erfolgte.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Insbesondere vertritt er wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch Genommene. Der Beklagte betreibt unter [www. .... .de](http://www. .... .de) eine Webseite und veröffentlicht dort Beiträge, u.a. zum Thema anwaltlicher Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Der Beklagte veröffentlichte auf seiner Webseite am 28.02.2013 einen Beitrag mit dem Erstveröffentlichungsdatum vom 15.08.2012, verfasst von einem studentischen Mitarbeiter des Beklagten, der u.a. die nachfolgenden Aussagen enthielt:

„K M GmbH lässt über r i. Rechtsanwälte R , K , Al GbR die illegale Verbreitung des Computerspiels Batman: Arkham Asylum abmahnen“

und

„Gegenstand ausgesprochener Abmahnungen ist derzeit u.a. das PC Spiel Batman: Arkham Asylum“.

Für Einzelheiten des Beitrages wird auf das Anlagenkonvolut K 1 verwiesen.

Die Klägerin mahnte den Beklagten wegen dieser aus ihrer Sicht wettbewerbswidrigen Äußerungen mit Schreiben vom 01.03.2013 (Anlage K2). Mit der Abmahnung verlangte die Klägerin die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die Feststellung der Schadensersatzpflicht, Auskunft über die Verbreitung der streitigen Aussage, Ersatz der Anwaltskosten, sowie den Widerruf der Aussage. Der Beklagte wies die Ansprüche der Klägerin weitgehend zurück, löschte allerdings die streitige Aussage und veröffentlichte am 04.03.2013 eine „Folgeberichterstattung/Richtigstellung“ bzgl. der Abmahnung der Klägerin mit dem fettgedruckten Titel „K M GmbH mahnt mich ab – Vorwurf: unwahre

Berichterstattung über Abmahnungen zu PC-Spiel „Batman: Arkham Asylum – Folgeberichterstattung/Richtigstellung“ in Hinblick auf die streitige Aussage. Für Einzelheiten des Beitrages wird auf die Anlage K 4 Bezug genommen.

Die Klägerin trägt vor:

Die streitgegenständlichen Behauptungen des Beklagten sei gemäß § 4 Nr. 8 UWG eine nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung, die geeignet sei, den Betrieb und Kredit der Klägerin zu schädigen

Die angegriffenen Äußerungen vermittelten den Eindruck, dass die Klägerin aktuell anwaltliche Abmahnungen im Hinblick auf das Spiel „Batman: Arkham Asylum“ versenden ließe, zeitlich also mindestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Pressemitteilung am 28.02.2013. Tatsächlich sei zuletzt am 18.11.2010 eine Abmahnung für dieses Spiel versendet worden, so dass es sich bei der Behauptung des Beklagten um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele. Zum Zeitpunkt der streitigen Veröffentlichung habe die Klägerin überdies gar keine Lizenzrechte mehr für das streitgegenständliche Spiel innegehabt.

Diese unwahre Tatsachenbehauptung sei auch geeignet, die unternehmerischen Belange der Klägerin zu schädigen. Durch die Behauptung werde der Eindruck vermittelt, die Klägerin führe bzw. beginne umfänglich Rechtsstreitigkeiten, die tatsächlich gar nicht existierten. Die Klägerin werde damit als sog. „Massenabmahnerin“ dargestellt, was von der Allgemeinheit allgemein negativ bewertet werde. Ferner sei diese unrichtige Behauptung geeignet, die Glaubwürdigkeit der tatsächlichen Rechtsverfolgung der Klägerin erheblich zu beeinträchtigen. Schließlich werde die Klägerin so dargestellt, als maße sie sich die Lizenzrechte, die zur Rechtsverfolgung notwendig seien, an, da diese tatsächlich im Februar 2013 nicht mehr bestanden hätten. Hierdurch würden das Image der Klägerin und ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt.

Bei der späteren „Folgeberichterstattung/Richtigstellung“ des Beklagten handele es sich tatsächlich nicht um eine Richtigstellung, die insbesondere nicht die Wiederholungsgefahr ausräumen könne. Zwar werde durch den Beklagten der Hinweis gegeben, dass die streitige Aussage nicht zum Ausdruck bringen solle, dass noch immer Abmahnungen für das PC Spiel „Batman: Arkham Asylum“ versendet würden. Allerdings mache der Beklagte deutlich, dass er sich zu Unrecht abgemahnt fühle. Es fehle daher an der nötigen Ernsthaftigkeit der Richtigstellung.

Der Unterlassungsanspruch ergebe sich ergänzend aus § 4 Nr. 10 UWG; §§ 1004, 824 BGB.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch bestehe nicht. Es fehle schon an dem erforderlichen Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Eine gleichartige geschäftliche Betätigung der Parteien liege nicht vor und auch keine Behinderung der Klägerin durch den Beklagten. Allein eine Berichterstattung könne kein Wettbewerbsverhältnis begründen.

Bei der streitigen Aussage handele es sich nicht um eine unwahre Tatsache. Zum einen werde mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin tatsächlich zuletzt am 18.11.2010 eine Abmahnung für das Spiel „Batman: Arkham Asylum“ verschickt habe und dass jedenfalls am 28.02.2013 keine Lizenzrechte der Klägerin für dieses Spiel mehr vorgelegen hätten. Zum anderen werde die streitgegenständlich Aussage – richtig – dahingehend verstanden, dass der Gegenstand der Abmahnungen noch immer aktuell sei. Verfahren, die aus den Abmahnungen resultierten, seien noch nicht abgeschlossen bzw. die Ansprüche noch nicht verjährt. Die Formulierung „derzeit“ sei hierauf bezogen und damit der Wahrheit entsprechend.

Jedenfalls sei die Klägerin durch die Aussage nicht negativ betroffen. Die Klägerin habe wegen des streitgegenständlichen Spiels in der Vergangenheit Abmahnungen ausgesprochen. Es werde also keine Fehlvorstellung über die Zahl oder den Umfang von Rechtsstreitigkeiten der Klägerin geweckt. Allein der Vortrag eines falschen Abmahnungszeitraums sei für den angesprochenen Verkehr irrelevant. Außerdem werde der negative Eindruck von Massenabmahnern durch die hohen Ersatzforderungen verursacht und nicht etwa durch die legale Rechtsverfolgung. In der streitgegenständlichen Äußerung werde ausdrücklich auf die „illegale Verbreitung“ des Computerspiels abgehoben, so dass insoweit gerade nicht der negative Eindruck unberechtigter Rechtsverfolgung geweckt werde.

Der Beklagte habe mit der Richtigstellung die Wiederholungsgefahr ausgeräumt. Die prominente Platzierung der „Folgeberichterstattung/Richtigstellung“ garantiere die Wahrnehmung durch die Nutzer und sei inhaltlich nicht zu beanstanden.

Schließlich sei die angegriffene Äußerung als redaktionelle Presse-Berichterstattung keine geschäftliche Handlung im Sinne des UWG. Selbst wenn sie als geschäftliche Handlung eingeordnet werde, so dürfe das Grundrecht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung nur

unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden. Hier sei eine solche Einschränkung nicht gerechtfertigt, da es an einer spürbaren Beeinträchtigung der Klägerin fehle, weil es für den Verkehr irrelevant sei, ob die Klägerin derzeit das streitgegenständliche Computerspiel oder aber – wie die Klägerin dies gerade tue – ein anderes Computerspiel, nämlich „S D“, abmahne. Im Übrigen werde eine Berichterstattung unmöglich gemacht, wenn der beteiligte Rechtsanwalt bereits wegen minimaler inhaltlicher Fehler in der Berichterstattung mit einer Haftung rechnen müsse. Eine bewusst unwahre Äußerung liege nicht vor.

Ergänzend wird für den Tatbestand auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2014 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

### I.

Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr.8 UWG. Der Zahlungsanspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

1. Die Klägerin kann von dem Beklagten nach §§ 8, 3, 4 Nr. 8 UWG verlangen, dass er es unterlässt, in internetbasierten Publikationen die Behauptung zu veröffentlichen:

## **K M GmbH lässt über .r Rechtsanwälte R K A GbR die illegale Verbreitung des Computerspiels Batman: Arkham Asylum abmahnen**

Verfasst 15.08.2012 von T. S.

Kategorien: Abmahnung, Filesharing, Unterlassungserklärung, Urheberrecht

Schlagnote: .r Rechtsanwälte, Abmahner, Abmahnung, Batman: Arkham Asylum, Filesharing, K M GmbH, R K A GbR, Tauschbörse, Unterlassungserklärung, Urheberrecht

Die .r Rechtsanwälte R K A GbR versendet im Auftrag der K M GmbH Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen infolge der unerlaubten Verbreitung geschützter Computerspiele in sogenannten „Online-Tauschbörsen“.

Gegenstand ausgesprochener Abmahnungen ist derzeit u. a. das PC-Spiel **Batman: Arkham Asylum**.

wie dies unter dem vorstehend wiedergegebenen Link <http://www.de/> per Stand 28. Februar 2013 geschehen ist.

a) Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien vor. Für einen Anspruch aus § 4 Nr. 8 UWG ist es nicht erforderlich, dass die Parteien der gleichen Branche angehören. Vielmehr reicht es aus, dass die konkrete geschäftliche Handlung objektiv geeignet und darauf gerichtet ist, den Absatz (oder Bezug) des Handelnden zum Nachteil des Absatzes (oder Bezugs) eines anderen Unternehmers zu fördern (Köhler/ Bornkamm UWG, 31. Auflage 2013, § 2 Rn. 108).

Ein solches konkretes Wettbewerbsverhältnis wird durch die Veröffentlichung des Beklagten begründet. Die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche ist Teil der unternehmerischen Tätigkeit der Klägerin, die sich hierfür externer Rechtsanwälte bedient. Mit der streitigen Aussage kommentiert der Beklagte die Rechtsverfolgung (illegaler) Uploads. Dabei äußert er sich nicht im Rahmen eines Mandats, sondern – zumindest auch – im eigenen werblichen Interesse. Der streitgegenständliche Text ist, neben seinem Informationsgehalt, jedenfalls

auch objektiv geeignet und darauf gerichtet, durch die Klägerin abgemahnte Nutzer als Mandanten zu werben und damit den Absatz der Dienstleistungen des Beklagten zu fördern. Diese konkrete geschäftliche Handlung kann sich zugleich nachteilig für den Wettbewerb der Klägerin auswirken. Indem anwaltliche Hilfe gegenüber der Rechtsverfolgung der Klägerin in jedem Fall empfohlen wird, wird nahegelegt, dass die Abmahnforderungen der Klägerin (zumindest teilweise) unberechtigt sein können. Denn nur in diesem Fall ist aus Sicht des Verkehrs überhaupt anwaltliche Hilfe geboten. Der streitgegenständliche Text ist damit geeignet, den Ruf der Klägerin zu schädigen und damit ihren Absatz negativ zu beeinflussen. Auf eine entsprechende Behinderungsabsicht kommt es nicht an (Köhler/Bornkamm UWG, 31. Auflage 2013, § 2 Rn. 102).

Die Annahme einer geschäftlichen Handlung scheidet entgegen der Auffassung des Beklagten nicht etwa deshalb aus, weil der Beklagte hier durch die beanstandete Äußerungen rein publizistische Aufgaben wahrgenommen hätte. Selbst wenn man ihn hinsichtlich seiner Webseite einem Medienunternehmen gleichstellte und in der beanstandeten Äußerung einen redaktionellen Beitrag sähe, so besteht hier doch ein objektiver Zusammenhang zwischen der Äußerung und der Absatzförderung des Beklagten. Die entscheidende Frage für die Einordnung eines redaktionellen Beitrages als geschäftliche Handlung ist, ob ein redaktionell gestalteter Beitrag nur der Information und Meinungsbildung oder aber vorrangig der Werbung für ein fremdes Unternehmen dient (Köhler/Bornkamm, 31. Auflage 2013, § 2 Rn. 67 m.w.N.). Hier dient der Beitrag offenkundig nicht (nur) der Information und Meinungsbildung der Leser, sondern vorrangig der Werbung für die eigene Anwaltskanzlei des Beklagten. Im Übrigen unterscheidet sich die Position des Beklagten auch deutlich von der eines klassischen Medienunternehmens, da letzteres regelmäßig über dritte Unternehmen Bericht erstattet, nicht aber – wie hier – das eigene Unternehmen bewirbt, Berichterstatte und der Gegenstand der Berichterstattung also identisch sind.

b) Das Verhalten des Beklagten erfüllt auch den weiteren Tatbestand des § 4 Nr. 8 UWG. Danach handelt unlauter, wer u.a. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, soweit die Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Bei der streitgegenständlichen Behauptung des Beklagten handelt es sich um eine solche nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, den Betrieb der Klägerin zu schädigen.

aa) Die Äußerungen „K M GmbH lässt über r . Rechtsanwälte R , Kl , A GbR die illegale Verbreitung des Computerspiels Batman: Arkham Asylum abmahnen“ und „Gegenstand ausgesprochener Abmahnungen ist derzeit u.a. das PC Spiel Batman: Arkham Asylum“ sind als nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen

anzusehen, die von dem Beklagten über seine Internetseite verbreitet wurden. Dabei ist unerheblich, dass diese von einem studentischen Mitarbeiter der Beklagten verfasst wurden und nicht von dem Beklagten selbst, solange dieser sich – wie geschehen – die Behauptungen zu Eigen macht und diese selbst verbreitet.

Die streitige Aussage wird vom angesprochenen allgemeinen Verkehr, zu dem auch die Mitglieder der Kammer gehören, die das Verkehrsverständnis daher selbst beurteilen können, dahingehend verstanden, dass auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags im Februar 2013 noch Abmahnungen für das Spiel „Batman: Arkham Asylum“ von der Klägerin versendet wurden. Durch die Verwendung des Präsens und das Wort „derzeit“ wird aus Sicht des Verkehrs zum Ausdruck gebracht, dass aktuell noch Abmahnungen ausgesprochen und damit Abmahnstreitigkeiten begonnen werden. Soweit der Beklagte vorträgt, der Verkehr werde die Aussage dahingehend verstehen, dass damit anhängige Abmahnstreitigkeiten, die das streitige Spiel zum Gegenstand haben, gemeint sind, sieht die erkennende Kammer keine hinreichenden Anknüpfungspunkte in der streitigen Formulierung für dieses Verkehrsverständnis und hält es daher für fernliegend.

Bei der Frage, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der streitigen Äußerung Abmahnungen versendet handelt, handelt es sich um eine Tatsache, da sie dem Beweis zugänglich ist. Diese behauptete Tatsache ist jedoch nicht als erweislich wahr anzusehen. Es ist an dem Verletzer, die Wahrheit der behaupteten Tatsache darzulegen und zu beweisen. Diese Umkehr der Beweislast ergibt sich aus dem Wortlaut des § 4 Nr. 8 UWG („sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind“). Hier hat die Klägerin substantiiert vorgetragen, am 18.11.2010 die letzte Abmahnung bezogen auf das Spiel „Batman: Arkham Asylum“ versendet zu haben. Der Beklagte hat sich darauf beschränkt, dies mit Nichtwissen zu bestreiten statt selbst zur Wahrheit der von ihm aufgestellten Behauptung vorzutragen. Damit ist er der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen.

bb) Die Äußerung des Beklagten ist auch geeignet, Nachteile für die Erwerbstätigkeit der Klägerin mit sich zu bringen. Die Einstufung eines Unternehmens als Abmahner oder gar Massenabmahner ist bei erheblichen Teilen des angesprochenen Verkehrs negativ besetzt. Dabei differenziert der Verkehr entgegen der Auffassung des Beklagten nicht zwischen berechtigter Rechteverfolgung und überhöhten Ersatzforderungen. Wird ein Unternehmen als Abmahner wahrgenommen, so wird der Verkehr nicht primär die legitime Rechtsverfolgung im Kopf haben, sondern von massenhaften anwaltlichen Abmahnungen ausgehen, die jedenfalls auch auf die unberechtigte Erzielung von Gewinn durch das abmahnende Unternehmen und dessen Anwälte gerichtet sind. Dieser Eindruck wird durch den Beitrag des Beklagten letztlich auch gestützt, der – wie oben bereits ausgeführt – bei jeglicher Abmahnung durch die Klägerin, also auch bei einer illegalen Verbreitung des

Computerspiels, seine rechtliche Beratung anrät und damit suggeriert, dass auch bei berechtigter Rechtsverfolgung die Abmahnforderungen selbst jedenfalls teilweise unberechtigt sein können. Schließlich bestätigt auch der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur BT-Drucks. 17/13057 zu den „unseriösen Geschäftspraktiken“, dass die Bezeichnung als Abmahner grundsätzlich mit dem Vorwurf der Unseriosität behaftet ist. Durch diesen negativen Eindruck wird der Klägerin nicht nur die Rechtsverfolgung ihrer legitimen Interessen erschwert, vielmehr kann ein derartiges „schlechtes Image“ bei den Kunden auch zu Absatzeinbußen führen. Vor dem Hintergrund dieser negativen Assoziationen von Abmahner ist es auch durchaus von Belang, ob die Klägerin derzeit wegen eines bestimmten Computerspiels Abmahnungen ausspricht oder nicht, nicht zuletzt weil der Klägerin damit zu Unrecht ein größerer Umfang an aktueller Abmahntätigkeit unterstellt wird.

Die beanstandeten Äußerungen sind auch wegen der durch Art. 5 GG garantierten Meinungsfreiheit des Beklagten zulässig. Zwar fallen auch Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich des Art. 5 GG. Dies gilt aber nicht für unwahre Tatsachenbehauptungen, die grundsätzlich nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen, weil die unrichtige Information kein schützenswertes Gut ist (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage 2013, § 4 Rn. 8.10).

c) Entgegen der Auffassung des Beklagten wird die Wiederholungsgefahr nicht durch die „Folgeberichterstattung/Richtigstellung“ (Anlage K4) auf der Internetseite des Beklagten beseitigt.

Grundsätzlich streitet im Wettbewerbsrecht eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, wenn es zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen ist. An den Fortfall der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie zu widerlegen obliegt dem Verletzer. Dies gelingt im Allgemeinen nur dadurch, dass dieser eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt. Der bloße Wegfall der Störung oder die Zusage des Verletzers reichen im Wettbewerbsrecht nicht aus (Köhler/Bornkamm § 8 Rn. 1.33). Daher lässt die hier seitens des Beklagten veröffentlichte Erklärung („Folgeberichterstattung/Richtigstellung“) die Wiederholungsgefahr nicht entfallen, da die Äußerung jederzeit ohne Sanktionsmöglichkeiten durch die Klägerin wiederholt werden könnte. Darüber hinaus genügt die Veröffentlichung des Beklagten vom 04. März 2013 den Anforderungen an eine eindeutige und ernsthafte Richtigstellung nicht. So ist die Erklärung bereits nicht hinreichend deutlich als „Richtigstellung“ gekennzeichnet. Die fettgedruckte Überschrift lautet „K M GmbH mahnt mich ab – Vorwurf: unwahre Berichterstattung über Abmahnungen zu PC-Spiel „Batman: Arkham Asylum“ – Folgeberichterstattung/Richtigstellung“. Es ist daher schon nicht hinreichend deutlich, dass

der Beitrag eine Richtigstellung darstellen soll. Aufgrund der Überschrift wird er vielmehr als eine eigenständige (Folge-) Berichterstattung über die Abmahnung des Beklagten verstanden. Auch der Beitrag selbst enthält die „Richtigstellung“ erst am Ende des Fließtexts, der von oberflächlichen Internet-Lesern erfahrungsgemäß kaum erreicht wird, und entfaltet daher nicht die nötige Aufmerksamkeitswirkung. Schließlich stellt der Beklagte in dem Fließtext vor der Richtigstellung ausführlich dar, dass die beanstandete Äußerung aus seiner Sicht nicht unrichtig gewesen sei, und entwertet damit auch inhaltlich die „Richtigstellung“.

2. Die Erstattung der Abmahnkosten ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Die Abmahnung war in der Sache berechtigt. Der Klägerin standen die in der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf, Schadensfeststellung und Auskunft zu. Der Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten war gegeben. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Ferner waren auch die geltend gemachten Annexansprüche auf Widerruf, Auskunft und Schadensersatzfeststellung gegeben. Der Beklagten handelte fahrlässig, indem er keine Überprüfung der Richtigkeit der streitgegenständlichen Aussage vornahm. Der seitens des Beklagten für den Unterlassungsanspruch zugrunde gelegte Streitwert von EUR 10.000,00 ist angesichts des nicht unerheblichen Angriffsfaktors nicht zu beanstanden. Für den Widerrufsanspruch ist dagegen lediglich ein Streitwert von EUR 1.500,00 (statt EUR 2.000) und für die übrigen Annexansprüche in Form von Auskunft und Schadensersatzfeststellung jeweils nur ein Streitwert von EUR 1.000,00 angemessen. Der der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Gesamtstreitwert von EUR 13.500,00 führt jedoch aufgrund der einheitlichen Gebühren bis zu einem Streitwert von EUR 16.000,00 nicht zu einer abweichenden Zahlungsforderung, so dass diese in voller Höhe, nämlich in Höhe von EUR 755,80 zugesprochen werden kann. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB und beginnt mit der endgültigen Zahlungsverweigerung des Beklagten in seinem Schreiben vom 8. März 2013, das am 11. März 2013 bei der Klägerin eingegangen ist (Anlage K3).

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.